

2. Satzung zur Aenderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sukow-Levitzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sukow-Levitzow vom 29.10.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sukow-Levitzow erlassen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sukow-Levitzow vom 07.02.2012, zuletzt geändert am 21.03.2012, öffentlich bekannt gemacht im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung.

§ 4 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

- | | |
|--|--------------|
| a) Haupt- und Finanzausschuss | 3 Mitglieder |
| Zusammensetzung: Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter | |
| Aufgabengebiet: | |
| • Finanz- und Haushaltswesen | |
| • Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben | |
| • Annahme und Vermittlung von Spenden und Schenkungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € | |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss | 4 Mitglieder |
| Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter | |
| Aufgabengebiet: | |
| • Begleitung der Haushaltsrechnung | |
| • Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung | |

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

2. Der § 7 erhält folgende Fassung.

§ 7 Entschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 €.

(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung bei Abwesenheit des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung von 420,00 € gewährt.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € nach der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € nach der Verordnung.

(4) Mitglieder der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern der Ausschüsse und den ehrenamtlich tätigen Bürgern, die in unselbständiger Arbeit stehen oder Inhaber von Betrieben sind, die allein von der Tätigkeit des Betriebsinhabers abhängig sind, ist auf Antrag neben dem Sitzungsgeld der nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst zu erstatten.

(5) Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, ist dem Antragsteller auch der anhand vorliegender beweiskräftiger Unterlagen (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanzen usw.) glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.

(6) Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, die Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweils geltenden Landesreisekostenverordnung.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sukow-Levitzow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 4 und 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Sukow-Levitzow vom 07.02.2012 außer Kraft.

Sukow-Levitzow, 04.11.2014

Walter Bommer
Bürgermeister